

Senatsverwaltung für Finanzen
III H - O - 1000-14/2004
9020-3831

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über die Verordnung zur Aufhebung der Familienkassen-Verordnung

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,
dass die Senatsverwaltung für Finanzen die nachstehende Verordnung erlassen hat:

V e r o r d n u n g
zur Aufhebung der Familienkassen-Verordnung
Vom 18. April 2023

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 6 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 21. Oktober 2008 (GVBl. S. 373) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:

§ 1

Die Familienkassen-Verordnung vom 30. September 2009 (GVBl. S. 475) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 6 des Finanzverwaltungsgesetzes (vormals: § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes) enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten, wurde mit Verordnung vom 21. Oktober 2008 (GVBl. S. 373) auf die Senatsverwaltung für Finanzen übertragen. Mit der Familienkassen-Verordnung vom 30. September 2009 (GVBl. S. 475) wurden auf dieser Grundlage vier Landesfamilienkassen im Land Berlin errichtet.

Zum 1. Januar 2017 wurde mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2835) eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes eingeleitet. Ziel der Reform ist eine erhebliche Reduzierung der Familienkassen des öffentlichen Dienstes von Bund und Ländern und die Übertragung der entsprechenden Kindergeldfälle an die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Sonderzuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes endete zum 31. Dezember 2022.

Seit Beginn der Strukturreform können die Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen ihre Zuständigkeit und Fallbearbeitung ebenfalls an die BA abgeben, ohne hierfür einen Ausgleich in Form von Personal, Verrechnungen o. ä. leisten zu müssen.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) endet die Zuständigkeit für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes der Länder und Kommunen nun zum 31. Dezember 2023.

Fast alle Bundesländer haben die Abgabe ihrer Familienkassen bereits vollzogen. Bayern befindet sich aktuell in der Umsetzungsphase. Damit ist Berlin das letzte Land, das eine solche Übertragung vornimmt. Die notwendigen Verzichts- und Zustimmungserklärungen zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Berliner Familienkassen liegen bereits vollständig vor und wurden an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das die Übergabe an die BA koordiniert und überwacht, übermittelt. Die Übertragung erfolgt zum 1. Juni 2023. Zum Zeitpunkt der Übertragung auf die BA muss die Familienkassen-Verordnung aufgehoben werden, da von diesem Zeitpunkt an die Zuständigkeit an die BA übergeht und das Land Berlin nicht mehr zur Auszahlung des Kindergeldes berechtigt ist.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

§ 1 regelt die Aufhebung der Verordnung.

2. Zu § 2:

§ 2 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

c) Beteiligungen:

keine

B. Rechtsgrundlage:

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 6 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 21. Oktober 2008 (GVBl. S. 373)

C. Gesamtkosten:

keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Es entstehen keine entsprechenden Kosten.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Es bestehen keine entsprechenden Auswirkungen.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch die Aufhebung der Familienkassen-Verordnung entstehen keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben. Mit der Abgabe an die BA zum 1. Juni 2023 verbleibt das bisherige Personal beim Land Berlin und wird i. R. d. bisherigen Besoldung/Vergütung weiterbeschäftigt. Allerdings ergibt sich eine für Berlin positive Synergie, da die potenziell freiwerdenden Kapazitäten nach Abschluss von Nacharbeiten im Anschluss an die Abgabe an die BA für andere Aufgaben bereitgestellt werden können.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Aufhebung der Familienkassen-Verordnung entstehen keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Mit der Abgabe an die BA zum 1. Juni 2023 sind kurzfristig Übergangsarbeiten zu erwarten, langfristig steht Personal für andere Aufgaben zur Verfügung.

Berlin, den 18. April 2023

Daniel Wesener
Senator für Finanzen

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

aufzuhebende Verordnung	Aufhebungsverordnung
<p style="text-align: center;">Verordnung über die Errichtung von Landesfamilienkassen im Land Berlin (Familienkassen-Verordnung)</p> <p style="text-align: center;">Vom 30. September 2009</p> <p>Auf Grund des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 21. Oktober 2008 (GVBl. S. 373) wird verordnet:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Zu Landesfamilienkassen werden bestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Landesverwaltungsamt Berlin, 2. der Polizeipräsident in Berlin, 3. die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und 4. das Bezirksamt Treptow-Köpenick. <p>(2) Das Landesverwaltungsamt Berlin kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben einer Familienkasse im Sinne des § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Dienstbehörden aus dem Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung, den Dienstbehörden sonstiger öffentlicher Stellen des Landes Berlin oder den Dienstbehörden der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übertragen werden.</p> <p>(3) Der Polizeipräsident in Berlin kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben einer</p>	<p style="text-align: center;">V e r o r d n u n g</p> <p style="text-align: center;">zur Aufhebung der Familienkassen-Verordnung</p> <p style="text-align: center;">Vom</p> <p>Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 Satz 6 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 21. Oktober 2008 (GVBl. S. 373) verordnet die Senatsverwaltung für Finanzen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Die Familienkassen-Verordnung vom 30. September 2009 (GVBl. S. 475) wird aufgehoben.</p>

Familienkasse im Sinne des § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihm diese Aufgaben von der Berliner Feuerwehr übertragen werden.

(4) Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben einer Familienkasse im Sinne des § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihr diese Aufgaben von den nachgeordneten Behörden, den nichtrechtsfähigen Anstalten und den unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetrieben ihres Geschäftsbereiches im Sinne der Geschäftsverteilung des Senats von Berlin vom 20. Februar 2007 (ABl. S. 986) übertragen werden.

(5) Das Bezirksamt Treptow-Köpenick kann als Landesfamilienkasse die Aufgaben einer Familienkasse im Sinne des § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes wahrnehmen, soweit ihm diese Aufgaben von den Bezirksamtern einschließlich nachgeordneter Einrichtungen und nichtrechtsfähiger Anstalten des öffentlichen Rechts der Bezirke sowie den Eigenbetrieben nach § 20 Absatz 1 Satz 1 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), das durch Artikel II des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, übertragen werden. Eine Aufgabenübertragung der vorgenannten bezirklichen Einrichtungen auf eine der drei anderen Landesfamilienkassen ist ausgeschlossen.

(6) Verwaltungsträger des Landes Berlin, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet oder errichtet werden, sollen ihre Aufgaben als Familienkasse im Sinne des § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes der Landesfamilienkasse des Landesverwaltungsamtes Berlin übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern der Verwaltungsträger dem Geschäftsbereich der unter § 1 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Behörden zuzurechnen ist. Die Übertragung der Aufgaben als Familienkasse im Sinne des § 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes soll dann an die jeweils nach den Absätzen 3, 4 oder 5 zuständige Landesfamilienkasse erfolgen.

§ 2

(1) Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit der aufnehmenden Landesfamilienkasse durch eine im Amtsblatt für Berlin zu veröffentlichende

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Anordnung der übertragenden Dienstbehörde. Das Weitere regelt eine ergänzende Servicevereinbarung zwischen der Landesfamilienkasse und der übertragenden Familienkasse, in der nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben auch Regelungen zur Kostentragung zu treffen sind. Die Familienkasse nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 erhält das erforderliche Budget im Rahmen der Globalsummenzuweisung über eine mit dem Rat der Bürgermeister abgestimmte Servicevereinbarung in Form von Budgetabtretungen.

(2) Die jeweilige Landesfamilienkasse tritt in die Rechtsstellung der übertragenden Familienkasse ein.

(3) Die übertragende Familienkasse zeigt die Übertragung der Aufgaben den betroffenen Kindergeldberechtigten sowie dem Bundeszentralamt für Steuern an.

(4) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung kann durch Verwaltungsvorschrift das Nähere zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Anordnungen zur Übertragung der Aufgaben einer Familienkasse auf eine gemeinsame Familienkasse bleiben weiterhin wirksam.

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 des Finanzverwaltungsgesetzes

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern hat unbeschadet des § 4 Abs. 2 und 3 folgende Aufgaben:

11. die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes. Die Bundesagentur für Arbeit stellt dem Bundeszentralamt für Steuern zur Durchführung dieser Aufgaben ihre Dienststellen als Familienkassen zur Verfügung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Verwaltungskostenerstattung, wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit kann innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs abweichend von den Vorschriften der Abgabenordnung über die örtliche Zuständigkeit von Finanzbehörden die Entscheidung über den Anspruch auf Kindergeld für bestimmte Bezirke oder Gruppen von Berechtigten einer anderen Familienkasse übertragen. Für die besonderen Belange der Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen oder Versorgungsbezüge nach bundesbeamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder Arbeitnehmer des Bundes oder einer sonstigen Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts im Bereich des Bundes sind, benennt die Bundesagentur für Arbeit als Familienkasse zentrale Ansprechpartner. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Landesfamilienkassen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes einzurichten. Diese können auch Aufgaben der mittelbaren Verwaltung wahrnehmen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen werden. Die Familienkassen gelten als Bundesfinanzbehörden, soweit sie den Familienleistungsausgleich durchführen, und unterliegen insoweit der Fachaufsicht des Bundeszentralamtes für Steuern. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt diesen Familienkassen ein Merkmal zur Identifizierung (Familienkassenschlüssel) und veröffentlicht die Namen und die Anschriften dieser Familienkassen jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Bundessteuerblatt;

§ 72 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes

(1) Steht Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienst-, Amts- oder Ausbildungsverhältnis stehen, mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Versorgungsbezüge nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhalten oder
3. Arbeitnehmer einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts sind, einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten,

Kindergeld nach Maßgabe dieses Gesetzes zu, wird es von den Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Familienkassen festgesetzt und ausgezahlt. Das Bundeszentralamt für Steuern erteilt den Familienkassen ein Merkmal zu ihrer Identifizierung (Familienkassenschlüssel). Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf ihre Zuständigkeit zur Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes schriftlich oder elektronisch verzichtet haben und dieser Verzicht vom

Bundeszentralamt für Steuern schriftlich oder elektronisch bestätigt worden ist. Die Bestätigung des Bundeszentralamts für Steuern darf erst erfolgen, wenn die haushalterischen Voraussetzungen für die Übernahme der Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Das Bundeszentralamt für Steuern veröffentlicht die Namen und die Anschriften der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nach Satz 3 auf die Zuständigkeit verzichtet haben, sowie den jeweiligen Zeitpunkt, zu dem der Verzicht wirksam geworden ist, im Bundessteuerblatt. Hat eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Festsetzung des Kindergeldes auf eine Landesfamilienkasse im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 11 Satz 6 und 7 des Finanzverwaltungsgesetzes übertragen, kann ein Verzicht nach Satz 3 nur durch die Landesfamilienkasse im Einvernehmen mit der auftraggebenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung wirksam erklärt werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nach dem 31. Dezember 2018 errichtet wurden; das Bundeszentralamt für Steuern kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn das Kindergeld durch eine Landesfamilienkasse im Sinne des festgesetzt und ausgezahlt wird und kein Verzicht nach Satz 3 vorliegt.